



Konzept Wolf St.Gallen

April 2013

Impressum

Herausgeber

Kanton St.Gallen
Volkswirtschaftsdepartement
Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

Zuständige Ämter

Amt für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons St.Gallen
Landwirtschaftsamt des Kantons St. Gallen

St. Gallen, April 2013

Inhalt

1	Ausgangslage	4
1.1	Situation Wolf in der Schweiz und im Kanton St.Gallen	4
1.2	Umfeld im Kanton St.Gallen	5
1.2.1	Lebensraumsituation	5
1.2.2	Land- und Alpwirtschaft	5
1.2.3	Tourismus	6
1.2.4	Jagd	6
1.3	Stellenwert des kantonalen Konzeptes und rechtliche Grundlagen	7
1.3.1	Stellenwert des kantonalen Konzeptes	7
1.3.2	Rechtliche Grundlagen	7
1.4	Betroffene Organisationen und Ansprechgruppen	8
1.5	Vollzugsorganisation	8
2	Strategische Ziele	9
3	Umsetzung: Ziele und Massnahmen	10
3.1	Monitoring	10
3.2	Grundlagenerarbeitung Nutztierhaltung	10
3.3	Schutzmassnahmen für Nutztiere	10
3.4	Vorgehen bei Schäden an Nutztieren	11
3.5	Vorgehen bei Rissfunden von Wildtieren	11
3.6	Abschuss schadenstiftender Wölfe	12
4	Kommunikation	12
5	Anhang	12
5.1	Konzept Wolf Schweiz (inkl. Anhänge)	12
5.2	Dokumentation Wolf	12
5.3	Zuständigkeiten im Kanton St. Gallen	12
5.4	Ablaufdiagramm Prävention	12
5.5	Ablaufdiagramm Schadenfall	12
5.6	Merkblatt Wolf	12

1 Ausgangslage

1.1 Situation Wolf in der Schweiz und im Kanton St.Gallen

Mit der 1979 unterzeichneten und 1982 ratifizierten Berner Konvention unterstützt die Schweiz die internationalen Schutzbemühungen. Seit 1988 ist der Wolf bundesrechtlich geschützt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat im Jahr 2004 gestützt auf Art. 10 der Verordnung über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV) das "Konzept Wolf – Managementplan für den Wolf in der Schweiz" erstellt (Teilrevision im März 2008). Als Vollzugshilfe soll das Konzept eine einheitliche Vollzugspraxis fördern.

Seit Mitte der 1990er Jahre sind regelmässig freilebende Wölfe aus den italienisch-französischen Alpen in die Schweiz zugewandert. Die Tendenz ist zunehmend. Zurzeit leben in der Schweiz nach Angaben der KORA (nationale Koordinationsstelle für Forschungsprojekte zur Erhaltung und zum Management der Raubtiere) 10 bis 20 Wölfe, allesamt aus der italienischen Population stammend. Ihre Verbreitung hat sich auf 11 Kantone ausgeweitet (VS, VD, FR, BE, LU, UR, GR, TI, OW, NW, SZ). Der Wolf besiedelt zunehmend auch das Gebiet der nördlichen Voralpen. Nachdem zu Beginn nur männliche Wölfe eingewandert sind, kamen später auch die ersten weiblichen Wölfe dazu. Seit Herbst 2011 halten sich im Grenzgebiet St.Gallen/Graubünden (Raum Kunkelspass, Calanda) mehrere Wölfe auf. In diesem Gebiet fand schliesslich die erste erfolgreiche Fortpflanzung des Wolfes nach der Wiedereinwanderung in die Schweiz statt. Im September 2012 wurden auf der Alp Salaz (Untervaz) drei Jungwölfe nachgewiesen. Derzeit halten sich im Calandagebiet acht Wölfe auf (Familienverband mit zwei Elterntieren und mindestens drei Jungwölfen sowie weitere nicht bekannte Tiere). Die Wölfe sind verschiedentlich im Calfeisental (v.a. Raum Kunkelspass bis Vättis) sowie im Taminatal beobachtet worden. Auf der Alp Ramoza oberhalb des Kunkelspasses wurden im Sommer 2012 Herdenschutzhunde eingesetzt. Insgesamt hat sich der Herdenschutz bewährt, denn trotz permanenter lokaler Wolfspräsenz konnte die Zahl der Risse im Rahmen gehalten werden.

Entsprechend der grösseren Verbreitung und der zunehmenden Individuenzahl nahmen in der Schweiz die durch den Wolf verursachten Schäden an Nutztieren in den letzten Jahren stark zu. Im Jahr 2011 wurden insgesamt 274 Risse (hauptsächlich Schafe und Ziegen) als Wolfsrisse finanziell vergütet. Im Jahr 2012 sind es deutlich weniger, die Herdenschutzmassnahmen scheinen Wirkung zu zeigen. Die Zahl der durch Wölfe getöteten Schafe ist auch im Vergleich zur Zahl der Schafe, die alljährlich aus verschiedenen anderen Gründen auf den Alpen umkommen (Sömmerungsbestand rund 250'000 Schafe) zu beurteilen. Im Sommer 2012 mussten die St. Galler Schafalpen Abgänge und Verluste von 2.4 % der gealpten Tiere verzeichnen. Die Hauptabgangsursachen waren Krankheiten, ungeklärte Tierverluste und Abstürze. Gestützt auf das "Konzept Wolf Schweiz" wurden im Jahr 2009 total drei Wölfe zum Abschuss frei gegeben, wovon aber nur einer erlegt wurde.

1.2 Umfeld im Kanton St.Gallen

1.2.1 Lebensraumsituation

Der Kanton St.Gallen zeichnet sich durch eine ausserordentliche Vielfalt an verschiedenen Lebensräumen von den Tieflagen der Bodenseeregion (400 m ü. M.) bis in die alpine Höhenstufe der höchsten Gebirgszüge im südlichen Sarganserland aus (Ringelspitz, 3247 m ü. M.). Er bildet einen Querschnitt durch alle typischen Lebensräume und Landschaften des Mittellandes, der Voralpen und Alpen. Die bisherigen Wolfsnachweise in der Schweiz konzentrieren sich auf walddreiche Gebiete der Voralpen und Alpen. Mit Ausnahme der dicht besiedelten und intensiv genutzten Regionen im Norden des Kantons und in den Ebenen des Rhein- und des Seeztals findet der Wolf im ganzen Kanton potenzielle Lebensräume.

Das Berggebiet vom Alpstein bis an die südliche Kantonsgrenze weist zahlreiche naturnahe Lebensräume auf. Entsprechend sind im kantonalen Richtplan so genannte Lebensraum Kern- und Schongebiete ausgeschieden. Dabei handelt es sich einerseits um wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen, andererseits um Landschaften, welche sich durch ihr Ursprünglichkeit, Vielfalt und Schönheit auszeichnen. Ein Teil dieser Gebiete sind Lebensräume von nationaler Bedeutung (BLN-Objekte, eidgenössische Wildschutzgebiete).

1.2.2 Land- und Alpwirtschaft

– **Strukturen der Schaf- und Ziegensömmerung**

Im Kanton St.Gallen werden auf 35 Alpen rund 11'000 Schafe gesömmert. Die Bestossung der Alpen ist sehr unterschiedlich. Werden auf der kleinsten Alp 20 Tiere gehalten, so sind es auf der grössten rund 1'100 Tiere. Insgesamt werden im Sarganserland rund 6'000 Tiere, im Rheintal rund 3'000 Tiere und im Toggenburg rund 2'000 Tiere gesömmert. Teilweise sind Mischformen anzutreffen, wo Rindvieh, Schafe und Ziegen gehalten werden.

Auf den Alpen erfolgt die Sömmerung der Tiere nach folgenden Anteilen und Weidesystemen:

ständige Behirtung	6 % der Betriebe	14 % der Tiere
Umtriebsweide (eingezäunt)*	64 % der Betriebe	77 % der Tiere
übrige Weide (unbehirtet)	30 % der Betriebe	9 % der Tiere

* Beim Umtriebsweidesystem wird die Alp in einzelne Koppeln und Schläge unterteilt. Die Koppeln werden zeitlich gestaffelt bestossen. Damit haben die Weiden ausreichend Ruhezeit für die Regeneration und gute Futterpflanzen werden vor einer Übernutzung geschützt. Im Weiteren erlaubt die Weideführung mittels Umtriebsweidesystem besonders wertvolle und sensible Pflanzengemeinschaften generell vor unerwünschter Nutzung zu bewahren, aber auch die Herden kompakter zusammen zu halten. Umtriebsweiden werden im Kanton St. Gallen im Regelfall periodisch durch die Tierhalter überwacht, sind aber aus Kostengründen nicht ständig behirtet.

Im gesamtschweizerischen Vergleich ist der Anteil der ständig behirteten Schafe im Kanton St.Gallen stark unterdurchschnittlich (14% gegenüber rund 35%). Hingegen liegt der Anteil der Umtriebsweiden mit 77% deutlich über dem schweizerischen Mittel von rund 25%. In der Schweiz wurden im Jahr 2009 43% der Schafe in Standweiden gehalten.

Übersicht nach Regionen:

Sarganserland	18 Betriebe
Rheintal	9 Betriebe
Toggenburg	8 Betriebe

Jährlich werden rund 1'300 Ziegen auf 17 Alpen gesömmert. Die Betriebsgrössen erstrecken sich von einem Mindestbestand von 20 Tieren bis zu einer Herde von 250 Tieren.

Die Ziegensömmerng ist wie folgt auf die einzelnen Regionen verteilt:

Sarganserland	9 Betriebe	690 Tiere
Rheintal	1 Betrieb	250 Tiere
Toggenburg	7 Betriebe	360 Tiere

1.2.3 Tourismus

Bekannte Skigebiete mit gut ausgebauten Infrastrukturanlagen befinden sich in den Flumserbergen, im Pizolgebiet, im Obertoggenburg (Wildhaus-Unterwasser-Alt St.Johann), in Amden und auf dem Kerenzerberg. Ausserhalb dieser touristischen Zentren spielt der Individualtourismus eine wesentliche Rolle. Der Kanton St.Gallen besitzt zahlreiche attraktive Naherholungsgebiete, die aufgrund der guten Erschliessung und der Nähe zu den Agglomerationen bei guten äusseren Bedingungen ausserordentlich hohe Besucherzahlen aufweisen. Das gut ausgebaute Netz von Wanderwegen und Radrouten bietet auf dem ganzen Kantonsgebiet ein attraktives Angebot für verschiedene Freizeitaktivitäten. In den letzten Jahren haben Trendsportarten wie Schneeschuhwandern und Skitourenlaufen stark zugenommen. Um übermässige Störungen in wertvollen Wildlebensräumen zu verhindern, haben verschiedene Gemeinden im Rahmen der Schutzverordnung so genannte Wildruhezonen eingerichtet.

1.2.4 Jagd

Die Jagd im Kanton St.Gallen wird im Reviersystem ausgeübt. Der Kanton als Inhaber des Jagdregals verpachtet das Recht zur Ausübung der Jagd an Jagdgesellschaften. Das Jagdgebiet ist in 145 Jagdreviere mit einer durchschnittlichen Grösse von 1200 ha aufgeteilt. Im eidgenössischen Jagdbanngebiet Graue Hörner (5'500 ha), in den Wasser- und Zugvogelreservaten von nationaler Bedeutung sowie in den kantonalen Wildschutzgebieten Gamsberg und Tössstock ist die Jagd untersagt (so genannte Nichtjagdgebiete). Im Weiteren sind zahlreiche kleinere Naturschutzgebiete als Nichtjagdgebiete ausgeschieden. Die Aufwendungen des Kantons zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Jagdgesetz werden ausschliesslich über die Jagdpachtzinsen finanziert. Somit sind auch Schäden an Nutztieren, die von geschützten Tierarten wie Wolf und Luchs verursacht werden, über die Jagdrechnung abzugelten. Darüber hinaus erhält der Kanton einen Drittel der Jagdpachtzinsen ohne Zweckbindung.

1.3 Stellenwert des kantonalen Konzeptes und rechtliche Grundlagen

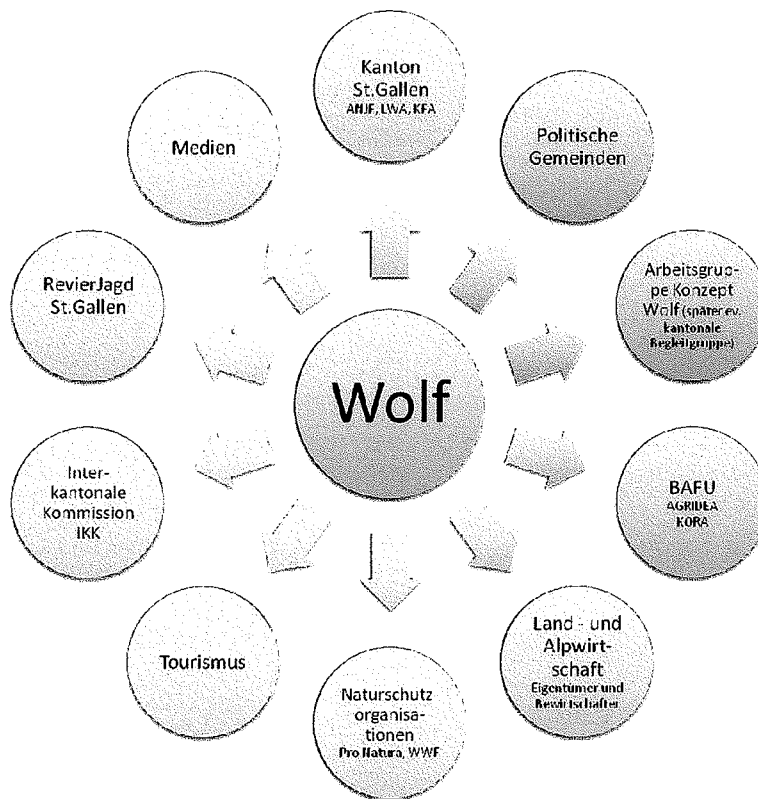
1.3.1 Stellenwert des kantonalen Konzeptes

- Das kantonale Konzept baut auf dem Konzept Wolf Schweiz auf und orientiert sich an anderen kantonalen Konzepten (z.B. Schwyz, Luzern).
- Das Konzept und seine Anhänge sind verbindliche Leitlinien (kantonale Vollzugshilfe) für alle Fragen im Umgang mit dem Wolf. Es richtet sich an die Vollzugsbehörden wie auch an alle direkt betroffenen Interessenvertreter und Organisationen. Das Konzept soll einen transparenten und sachlichen Umgang mit dem Wolf aufzeigen, indem es auf kantonaler Stufe die Zuständigkeiten regelt, Abläufe definiert und die Informationswege vorgibt.
- Federführende Vollzugsbehörde im Bereich des Monitoring und der Schäden ist das Amt für Natur, Jagd und Fischerei.
- Federführende Vollzugsbehörde im Bereich des Herdenschutzes (Prävention) ist das Landwirtschaftsamt.
- Das Konzept wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

1.3.2 Rechtliche Grundlagen

- Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19. September 1979 (Berner Konvention, SR 0.455)
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der einheimischen wildlebenden Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)
- Verordnung über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988, Stand am 15. Juli 2012, (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)
- "Konzept Wolf – Managementplan für den Wolf in der Schweiz" vom 10. März 2008 (Schweiz. Eidgenossenschaft, UVEK, Vollzugshilfe des BAFU)
- Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume vom 17. November 1994 (Jagdgesetz, JG, sGS 853.1)
- Jagdverordnung vom 31. Oktober 1995 (JV, sGS 853.11)

1.4 Betroffene Organisationen und Anspruchsgruppen



1.5 Vollzugsorganisation

Ziel: Die Vollzugsorganisation ist bekannt und einsatzfähig.

Der Vollzug auf kantonaler Ebene ist eingebettet in nationale und kantonale Strukturen. Somit ist die Zusammenarbeit mit folgenden Vollzugsorganisationen und Partnern sicherzustellen:

- **Bundesamt und Umwelt (BAFU)**
Das BAFU begleitet und überwacht die Umsetzung des Konzeptes Wolf Schweiz durch die Kantone.
- **KORA**
Die KORA ist die nationale Koordinationsstelle für Forschungsprojekte zur Erhaltung und zum Management der Raubtiere in der Schweiz. Sie ist für das nationale Monitoring des Wolfes zuständig.
- **AGRIDEA**
Die AGRIDEA ist die nationale Koordinationsstelle für Herdenschutzmassnahmen. Sie ist Ansprechpartner zum Thema Herdenschutz für Nutztierhalter, Bundesämter,

kantonale Verwaltungen, Forschungsanstalten, landwirtschaftliche Beratung und Umweltverbände.

– **Herdenschutz-Schweiz (HSH-CH)**

HSH-CH ist im Auftrag des Bundes in verschiedenen Bereichen aktiv, um mögliche Konflikte beim Einsatz von Herdenschutzhunden zu minimieren. Der Verein setzt sich seit Juni 2011 mit der Leistungszucht von Herdenschutzhunden auseinander und kümmert sich auch um Aus- und Weiterbildung von Herdenschutzhundezüchtern. Nebst Richtlinien zur Zucht erarbeitet der Verein solche zu Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, beschäftigt sich mit Wesensprüfungen von Herdenschutzhunden, mit deren korrekter Registrierung und mit weiteren rechtlichen Aspekten.

– **IKK (Interkantonale Kommissionen)**

Die IKK koordinieren das Wolfsmanagement in kantonsübergreifenden Kompartimenten (Anhang 2 Konzept Wolf Schweiz). Der Wolf ist ein sehr mobiles Tier, welches sich in grossen, meist kantonsübergreifenden Gebieten aufhält. Deshalb wurde die Schweiz gemäss Konzept Wolf Schweiz in Kompartimente für das Wolfsmanagement unterteilt. Pro Grossraubtierkompartiment wird eine IKK gebildet. Der Kanton St.Gallen gehört zu zwei Kompartimenten: mit dem nördlichen Kantonsteil zusammen mit den Kantonen AI, AR, TG und ZH zum Kompartiment "II Nordostschweiz" und mit dem südlichen Kantonsteil (Sarganserland) zusammen mit den Kantonen GL, SZ, UR Ost und ZH zum Kompartiment "IV Zentralschweiz Ost". Der Kanton Graubünden bildet ein eigenes Kompartiment V. Unabhängig der Kompartimente erfolgt die Koordination des Wolfsmanagement grossflächig und kantonsübergreifend in enger Absprache.

Die IKK übernehmen insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Wolfmonitoring
- Ausscheidung der Präventionsperimeter (Anhang 3 Konzept Wolf Schweiz)
- Koordination der Herdenschutzmassnahmen
- Empfehlungsabgabe für die Erteilung einer Abschussbewilligung zuhanden des betroffenen Kantons (Anhang 4 Konzept Wolf Schweiz)
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Bund

– **Kantonale Begleitgruppe**

Das Volkswirtschaftsdepartement sieht vor, bei Bedarf eine kantonale Begleitgruppe Wolf unter der Leitung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) zu bilden. Die kantonale Begleitgruppe Wolf erfüllt die Funktion einer Informations- und Erfahrungsplattform.

2 Strategische Ziele

- Die notwendigen Vorkehrungen für die spontane Rückkehr des Wolfes in den Kanton St.Gallen werden in Übereinstimmung mit der Jagdgesetzgebung getroffen.
- Es wird ein konfliktarmer Umgang mit dem Wolf angestrebt.
- Die im Konzept Wolf Schweiz (BAFU März 2008) den Kantonen zugewiesenen Aufgaben sind erfüllt und mit den Nachbarkantonen koordiniert.

3 Umsetzung: Ziele und Massnahmen

3.1 Monitoring

Ziel: Die Bestandesentwicklung ist bekannt. Mögliche Konflikte werden frühzeitig erkannt und die Grundlagen für eine angemessene Kommunikation geschaffen.

- Für das kantonale Monitoring ist das ANJF zuständig. Alle Meldungen über Wölfe werden im ANJF systematisch gesammelt und periodisch aufgearbeitet. Die Wildhut überprüft die Meldungen über Wolfsvorkommen und versucht insbesondere bei Rissmeldungen Nachweise zu erbringen, die eine Identifikation des Wolfes erlauben (DNA-Proben).
- Die Jägerschaft wird situationsgerecht in das Monitoring eingebunden und für diese Leistungen entschädigt.
- Die Qualität der Meldungen wird in Anlehnung an die SCALP-Kriterien für Luchsnachweise (Molinari-Jobin et al. 2003) bewertet und folgenden Kategorien zugeteilt:
 - **Kategorie 1 (gesicherter Nachweis):** Tot aufgefundene Tiere, genetische Nachweise.
 - **Kategorie 2 (wahrscheinlicher Nachweis):** Von ausgebildeten Personen bestätigte Meldungen wie Risse (Nutz- und Wildtiere), Spuren und Kotfunde.
 - **Kategorie 3 (möglicher Nachweis):** Nicht durch ausgebildete Fachleute überprüfte Riss-, Spuren- und Kotfunde sowie alle nicht überprüfbaren Hinweise wie Sichtbeobachtungen und Lautäusserungen.

3.2 Grundlagenerarbeitung Nutztierhaltung

Ziel: Die notwendigen Angaben über die Nutztierhaltung sind vorhanden und schnell verfügbar.

- Die Halter von Schafen und Ziegen in Sömmerungsgebieten sind bekannt und erfasst. Die Daten werden nachgeführt. Zuständigkeit: Landwirtschaftsamt (LWA).
- Die geografische Verteilung der Kleinviehbestände, die Grösse der Herden und die Bewirtschaftungsformen sind bestmöglich bekannt (im Minimum alle Sömmerungsweiden) und vom LWA erfasst. Mit der künftigen GIS-Lösung können diese kartografisch dargestellt werden.
- Das Gefährdungspotenzial für Übergriffe auf Nutztiere wird gestützt auf die Verteilung der Herden, die Bewirtschaftungsform sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Situation im Wolfmonitoring bei Bedarf eingeschätzt und beurteilt. Zuständigkeit: ANJF in Zusammenarbeit mit LWA und AGRIDEA.

3.3 Schutzmassnahmen für Nutztiere

Ziel: Die Nutztiere sind vor Übergriffen durch den Wolf bestmöglich geschützt.

- Die Halter von Nutztieren werden über die Möglichkeiten von Schutzmassnahmen orientiert (Anhang 5 und 6 Konzept Wolf Schweiz). Zuständigkeit: LWA unter Mitwirkung ANJF.

- Massnahmen zum Schutz von Nutztieren werden von den Tierhaltern getroffen. AGRIDEA und LWA leisten Unterstützung. Auf kantonaler Ebene vermittelt das LWA den Kontakt zwischen AGRIDEA und den Tierhaltern bzw. den Alpbewirtschaftern. Der Kanton unterstützt die Ausarbeitung und Evaluation von lokal angepassten Massnahmen zum Schutz der Nutztiere. Zuständigkeit: LWA unter Mitwirkung des ANJF.
- Das Landwirtschaftliche Zentrum St.Gallen (LZSG) in Salez ist die kantonale Anlaufstelle für den Herdenschutz.
- Die IKK scheidet in Gebieten mit Wölfen so genannte Präventionsperimeter aus (Anhänge 3 und 6 Konzept Wolf Schweiz). In diesen Gebieten sollen die Besitzer von Klein- und Grossvieh Massnahmen zur Prävention von Schäden treffen. Diese Schutzmassnahmen werden im Rahmen von regionalen Projekten ergriffen und vom BAFU unterstützt.

3.4 Vorgehen bei Schäden an Nutztieren

Ziel: Das Vorgehen bei Schäden an Nutztieren ist bekannt und der Vollzug gewährleistet.

- Das Vorgehen bei Schäden an Nutztieren richtet sich nach dem kantonalen Wildschadenverfahren (Art. 52 ff des Jagdgesetzes). Ablauf und Zuständigkeiten sind im Anhang 5.7 Konzept Wolf St. Gallen (Ablaufdiagramm im Schadenfall) geregelt.
- Gerissene Nutztiere sind unverzüglich dem zuständigen Wildhüter zu melden (Art. 54bis der kantonalen Jagdverordnung).
- Der Riss ist bis zum Eintreffen des Wildhüters unverändert zu belassen.
- Kann die Begutachtung nicht sofort erfolgen, muss der Kadaver vor Raubwild geschützt werden.
- Verletzte Tiere sollten sobald wie möglich zusammengetrieben, untersucht und behandelt werden.
- Über den Entschädigungsanspruch entscheidet der zuständige Wildhüter. Wenn keine Einigung mit dem Geschädigten erzielt wird, erfolgt die Meldung an den kantonalen Wildschadenschätzer.
- Die Entschädigung richtet sich nach der jeweils aktuellen Einschätztabelle der nationalen Zuchtverbände.

3.5 Vorgehen bei Rissfunden von Wildtieren

Ziel: Anhand von Rissfunden kann der Einfluss des Wolfes auf Huftierpopulationen qualitativ eingeschätzt werden.

- Risse an Wildtieren sind unverzüglich dem zuständigen Wildhüter zu melden.
- Der Riss ist bis zum Eintreffen des Wildhüters unverändert zu belassen. Die Mitarbeit der Jagdgesellschaften im Wolfmonitoring (Meldung von Rissen usw.) wird analog zum Luchsmonitoring durch das ANJF abgegolten.
- Die Berücksichtigung der Wolfspräsenz in der Revierbewertung richtet sich nach der massgeblichen Gesetzgebung.

3.6 Abschuss schadenstiftender Wölfe

Ziel: Schäden an Nutztieren bleiben tragbar.

- Regelung gemäss Konzept Wolf Schweiz (Kapitel 4.4: Kriterien für den Abschuss).
- Die Abschussbewilligung erteilt das zuständige Departement nach vorheriger Konsultation der IKK und des BAFU.
- Für das eidgenössische Jagdbanngebiet "Graue Hörner" gelten besondere Vorschriften. Die Information über einen Abschuss erfolgt in Zusammenarbeit mit dem BAFU.

4 Kommunikation

Ziele: Durch eine zweckmässige Information, Kommunikation und Sensibilisierung der Entscheidungsträger, der betroffenen Interessengruppen und der Bevölkerung wird Toleranz und Verständnis gegenüber dieser geschützten Tierart angestrebt. Die Zuständigkeiten und Abläufe sowie die internen und externen Kommunikationswege sind bekannt.

Für die Kommunikation zum Wolf und die Medienarbeit bei besonderen Vorkommnissen ist das ANJF unter Mitwirkung des LWA zuständig. Es orientiert die jeweiligen Empfänger entsprechend der Art des Ereignisses und dem Zweck der Information.

Für die vorbeugende Aufklärung der Tierhalter und weiterer Interessierten zu Präventivmassnahmen ist das LWA in Zusammenarbeit mit der AGRIDEA zuständig.

5 Anhang

5.1 Konzept Wolf Schweiz (inkl. Anhänge)

5.2 Dokumentation Wolf

5.3 Zuständigkeiten im Kanton St. Gallen

5.4 Ablaufdiagramm Prävention

5.5 Ablaufdiagramm Schadenfall

5.6 Merkblatt Wolf

Genehmigt am: 28.3.2013

Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes
Des Kantons St.Gallen
Regierungsrat Benedikt Würth

